

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1974

Nummer 15

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
232342 232321	24. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Flachstürze	228
54 672	25. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Geltendmachung von Manöver- und Übungsschäden	230

I.

232342
232321**Flachstürze**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1974 –
V B 2 – 460.120

1. Die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses aufgestellten

Anlage Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen (Fassung Oktober 1973)

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die „Richtlinien“ werden als Anlage bekanntgemacht.

Die „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen“ (Fassung Oktober 1973) ersetzen die „Vorläufigen Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von schlaffbewehrten Flachstürzen“ (Fassung September 1969), die mit RdErl. v. 7. 10. 1970 (MBL. NW. S. 1832/SMBL. NW. 232342) bauaufsichtlich eingeführt worden sind.

2. Bei Anwendung der „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen“ (Fassung Oktober 1973) ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Vorgespannte Zuggurte für Flachstürze dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 23 BauO NW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder mit meiner Zustimmung im Einzelfall nachgewiesen ist. Bisher erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für vorgespannte Flachstürze bleiben für die im Zulassungsbescheid angegebene Geltungsdauer weiterhin gültig.
- 2.2 Soweit für schlaffbewehrte Flachstürze eine typengeprüfte statische Berechnung nach den „Vorläufigen Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von schlaffbewehrten Flachstürzen“ (Fassung September 1969) vorhanden ist, bleibt diese statische Typenprüfung bis zum 31. Dezember 1974 gültig. Sofern für die Tragfähigkeit schlaffbewehrter Flachstürze die Querkraft maßgebend ist, die nach Abschn. 6.1, 4. Absatz der „Vorläufigen Richtlinien“ (Fassung September 1969) ermittelt worden ist, ist eine Neuberechnung der Tragfähigkeit nur wegen Änderung dieser Formel entsprechend Abschn. 6.1 der vorliegenden Richtlinien nicht erforderlich.

- 2.3 Vorgefertigte Zuggurte für Flachstürze dürfen nach § 1 Nr. 9 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257) – SGV. NW. 232 – nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung nach § 26 BauO NW unterliegen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die Bestimmungen d. RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBL. NW. S. 1844/SMBL. NW. 2325) maßgebend.

3. Meinen RdErl. v. 7. 10. 1970 (SMBL. NW. 232342), mit dem die „Vorläufigen Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von schlaffbewehrten Flachstürzen“ (Fassung September 1969) bauaufsichtlich eingeführt worden sind, hebe ich auf.
4. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323), erhält in Abschnitt 3 folgende Fassung:

Spalte 2: Oktober 1973

Spalte 3: Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen

Spalte 4: R

Spalte 5: 24. 1. 1974

Spalte 6: MBL. NW. S. 228/SMBL. NW. 232342

beidem ihre Tragfähigkeit. Der Zuggurt kann mit oder ohne Schalen, z. B. aus gebranntem Ton, Leichtbeton, Kalksandstein und dergleichen, vorgefertigt werden. Der Zuggurt kann schlaffbewehrt oder vorgespannt sein.

2. Hinweis auf weitere Normen und Richtlinien

Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Normen zu beachten:

DIN 1045 – Beton- und Stahlbetonbau, Bemessung und Ausführung – (Ausgabe Januar 1972)¹⁾

– Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen – (Fassung Juni 1973) (Spannbetonrichtlinien)²⁾

DIN 105 – Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel Blatt 1³⁾

DIN 106 – Kalksandsteine, Voll-, Loch- und Hohlblocksteine⁴⁾

DIN 1053 – Mauerwerk; Berechnung und Ausführung⁵⁾

DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau⁶⁾

– Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge – (Fassung Juni 1973) (Leichtbetonrichtlinien)⁷⁾

DIN 1084 – Güteüberwachung im Beton- und Stahlbetonbau

Blatt 2 Fertigteile⁸⁾

3. Anwendungsbereich

Flachstürze dürfen nur als Einfeldträger frei an ihrer Unterseite aufliegend und mit einer größten Stützweite von $l = 3,00$ m verwendet werden. Es dürfen mehrere Zuggurte nebeneinander verlegt werden, wenn die Druckzone in ihrer Breite alle Zuggurte erfaßt.

3.2 Die Stürze dürfen nur bei vorwiegend ruhender Last [DIN 1055 Bl. 3 – Ausgabe 6. 1971⁹⁾] Abschn. 1.4] verwendet werden. Balken- und Rippendecken müssen im Bereich der Stürze zur Lastverteilung einen bewehrten Massivstreifen aus Beton haben. Eine unmittelbare Belastung des Zuggurts durch Einzellasten ist unzulässig.

4. Vorfertigung der Zuggurte

4.1 Für schlaffbewehrte Zuggurte ist mindestens Beton der Festigkeitsklasse Bn 250 bzw. LBN 250, für vorgespannte Zuggurte der Festigkeitsklasse Bn 350 bzw. LBN 350 zu verwenden.

Die Verwendung vorgespannter Zuggurte bedarf nach den bauaufsichtlichen Vorschriften im Einzelfall der Zustimmung der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde, sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist.

Für schlaffbewehrte Zuggurte ist als Bewehrung Betonstahl BSt 42/50 RK oder RU zu verwenden; wird nur ein Stab je Zuggurt eingelegt, so muß sein Durchmesser mindestens 8 mm und darf höchstens 12 mm betragen.

Für vorgespannte Zuggurte ist als Bewehrung Spannstahl mit mindestens 5 mm Durchmesser (30 mm^2 Querschnittsfläche bei nicht runden Querschnitten), höchstens 7 mm Durchmesser (40 mm^2 Querschnittsfläche bei nicht runden Querschnitten) zu verwenden, der für die Verankerung durch Verbund allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist.

Je 11,5 cm der Zuggurtbreite ist mindestens 1 Spanndraht anzuordnen. Die Spannstahlspannung soll nach dem Lösen der Verankerung $\sigma_z = 0,55 \beta_z$ betragen. Die Vorspannung darf erst dann in den Beton eingeleitet

Anlage

**Richtlinien
für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen
Fassung Oktober 1973**

1. Begriff

Flachstürze bestehen aus einem vorgefertigten, bewehrten „Zuggurt“ und erlangen im Zusammenwirken mit einer „Druckzone“ aus Mauerwerk oder Beton oder

¹⁾ Bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 10. 2. 72 (MBL. NW. S. 220/SMBL. NW. 232342)

²⁾ 4. 9. 73 (MBL. NW. S. 1463/SMBL. NW. 232342)

³⁾ 9. 12. 70 (MBL. NW. 1971 S. 114/SMBL. NW. 232310)

⁴⁾ 10. 10. 73 (MBL. NW. S. 1810/SMBL. NW. 232310)

⁵⁾ 19. 6. 64 (MBL. NW. S. 930/SMBL. NW. 232341)

⁶⁾ 26. 9. 73 (MBL. NW. S. 1827/SMBL. NW. 232373)

⁷⁾ 13. 9. 73 (MBL. NW. S. 1818/SMBL. NW. 232342)

⁸⁾ 21. 3. 72 (MBL. NW. S. 816/SMBL. NW. 232342)

⁹⁾ 30. 6. 1972 (MBL. NW. S. 1334/SMBL. NW. 23230)

werden, wenn die Betondruckfestigkeit mindestens 320 kp/cm² bei Beton der Güteklaasse Bn 350, 400 kp/cm² bei einem Bn 450 und 480 kp/cm² bei einem Bn 550 entspricht.

Auf Bügel darf bei schlaffbewehrten und vorgespannten Zuggurten verzichtet werden.

Werden die Schalen bei der für die Schubbemessung maßgebenden Sturzbreite b mit in Rechnung gestellt, so muß die mittlere Druckfestigkeit der Schalen, bezogen auf die Querschnittsflächen mindestens 150 kp/cm² betragen, und zwar bei einer Prüfhöhe der Schalen von mindestens 20 cm.

- 4.2 Die Zuggurte müssen mindestens 6 cm hoch und mindestens 11,5 cm breit sein. Zuggurte, die nur das Eigengewicht des darüberliegenden Mauerwerks aufzunehmen haben, müssen mindestens 5 cm hoch sein. Geschlossene Kanäle zur Aufnahme der Bewehrung sind unzulässig.

Die Betondeckung der Bewehrung muß mindestens 2,0 cm betragen, sofern die Bestimmungen von DIN 1045, der Spannbetonrichtlinien und der Leichtbetonrichtlinien nicht höhere Werte fordern. Die Schalen dürfen auf die Betondeckung der Bewehrung nicht angerechnet werden. Die planmäßige Lage der Bewehrung und die Einhaltung der erforderlichen Betondeckung an jeder Stelle ist unter Berücksichtigung der Maßhaltigkeit und Toleranzen der Schalen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Außerdem ist der Zugang so herzustellen, daß das Gefüge und die Dichtigkeit des Betons im Bereich der Fugen zwischen den Schalen nicht beeinträchtigt werden.

5. Herstellung der Druckzone

- 5.1 Die Druckzone ist aus Mauerwerk im Verband mit vollständig gefüllten Stoß- und Lagerfugen oder aus Beton einer Festigkeitsklasse von mindestens Bn 150 bzw. LBN 150 oder aus Mauerwerk und Beton herzustellen.
- 5.2 Für die Druckzone aus Mauerwerk dürfen Vollziegel oder Hochlochziegel A nach DIN 105 Blatt 1 und Kalksand-Voll- und -Lochsteine nach DIN 106 mit einer Druckfestigkeit von mindestens 150 kp/cm² verwendet werden. Hochlochziegel mit versetzten oder diagonal verlaufenden Stegen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit mindestens 250 kp/cm² beträgt und der Querschnitt keine Griffschlitze aufweist. Der Mauermörtel muß mindestens eine Druckfestigkeit von 25 kp/cm² (entspr. Mörtelgruppe II nach DIN 1053) aufweisen.

6. Bemessung der Flachstürze

6.1 Schubtragfähigkeit

Die zulässige Querkraft errechnet sich aus

$$\text{zul } Q = \tau_{\text{zul}} \cdot b \cdot h \cdot \frac{\lambda + 0,4}{\lambda - 0,4}$$

Hierin bedeuten:

τ_{zul} = zulässige Schubspannung
= 1,0 kp/cm² bei Mauerwerk

= 1,8 kp/cm² bei allen Betonfestigkeitsklassen

b = Sturzbreite

h = statische Nutzhöhe

λ = Schub schlankheit = $\frac{\text{max. Moment}}{\text{max. Querkraft} \cdot \text{Nutzhöhe}}$

Für Gleichlast gilt $\lambda = \frac{\text{Stützweite}}{4 \cdot \text{Nutzhöhe}}$

Wird $\lambda < 0,6$, so ist mit $\lambda = 0,6$ zu rechnen und die zugehörige Nutzhöhe aus obiger Gleichung zu ermitteln. Die mit obenstehender Gleichung errechnete zulässige Querkraft gilt für die rechnerische Auflagerlinie; eine Abminderung nach DIN 1045 Abschnitt 17.5.2 ist nicht zulässig.

Die für Mauerwerk angegebene zulässige Schubspannung gilt auch für den Fall, daß die Druckzone aus Mauerwerk und Beton gebildet ist.

6.2 Biegetragfähigkeit

6.2.1 Grundlagen

Die Biegetragfähigkeit von schlaffbewehrten und vorgespannten Flachstürzen ist unter rechnerischer Bruchlast unter Berücksichtigung des nicht proportionalen Zusammenhangs zwischen Spannung und Dehnung entsprechend DIN 1045 nachzuweisen. Bei vorgespannten Flachstürzen ist außerdem ein Nachweis unter Gebrauchslast zu führen. Nachweise für den Montagezustand sind entbehrlich, wenn die Montagestützweiten nach Abschnitt 7 eingehalten werden.

6.2.2 Nachweis unter rechnerischer Bruchlast

Es darf vorausgesetzt werden, daß sich die Dehnungen der einzelnen Fasern des Querschnitts wie ihre Abstände von der Null-Linie verhalten. Der für die Bemessung maßgebende Zusammenhang zwischen Spannung und Dehnung darf für

Beton und vereinfachend auch für Mauerwerk nach DIN 1045, Bild 13, für

Leichtbeton entsprechend Abschnitt 7.3.2 der Leichtbetonrichtlinien, für

Betonstahl nach DIN 1045, Bild 14, und für Spannstahl der Zulassung

entnommen werden. Für den Spannstahl ist abweichend von der Spannungsdehnungslinie der Zulassung anzunehmen, daß die Spannung oberhalb der Streck- bzw. der $\beta_{0,2}$ -Grenze nicht mehr ansteigt.

Die Rechenwerte β_R der Festigkeit von Beton und Mauerwerk sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 Rechenwerte β_R der Festigkeit von Beton und Mauerwerk

β_R [kp/cm ²]	Mauerwerk nach Abschn. 5	Beton der Festigkeitsklasse	
		Bn 150*)	Bn 250 und höher*)
25		105	175

*) Für Leichtbeton siehe Abschnitt 7.3.2 der Leichtbetonrichtlinien

Die Druckzone darf nur bis zu einer Höhe von

$$\text{maximal } h = \frac{1}{2,4} \cdot l$$

als statisch mitwirkend angenommen werden. Wenn die Druckzone aus Beton und Mauerwerk gebildet wird, dürfen beide Baustoffe entsprechend den Dehnungen ihrer Spannungsdehnungslinien beansprucht werden, jedoch darf über Decken bzw. Ringankern aufgesetztes Mauerwerk oder Beton nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Dehnung des Zuggurtes in Höhe der Bewehrung darf höchstens zu 5% angenommen werden. Die durch Vorspannung im Spannstahl erzeugte Vordehnung ergibt sich als Dehnungsunterschied zwischen Spannstahl und umgebendem Beton unter Gebrauchslast nach Kriechen und Schwinden; der Spannungsverlust aus Kriechen und Schwinden ist entsprechend Abschnitt 6.2.3 anzunehmen.

Der erforderliche Sicherheitsbeiwert beträgt $v = 1,75$ bis $v = 2,10$ entsprechend DIN 1045, Bild 15.

Für die Bemessung siehe auch Heft Nr. 220 der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Bemessung von Beton- und Stahlbetonbauteilen nach DIN 1045.

Die ausreichende Verankerung des Spannstahls im Zuggurt ist entsprechend den Spannbetonrichtlinien, Abschn. 14.2, nachzuweisen; die ausreichende Verankerung der schlaffen Bewehrung richtet sich nach DIN 1045, Abschnitt 18.

6.2.3 Nachweise unter Gebrauchslast

Bei vorgespannten Flachstürzen sind zusätzlich zu 6.2.2 folgende Nachweise zu führen:

Der Nachweis der nach dem Lösen der Vorspannung im Spannbett auftretenden Betonspannungen ist mit $\sigma_z = 0,55 \beta_z$ zu führen.

Die Schalen dürfen bei der Ermittlung der Querschnittswerte nicht berücksichtigt werden.

Spannungsnachweis im Einbauzustand:

Für den Einbauzustand ist nachzuweisen, daß unter Vollast nach Kriechen und Schwinden keine Zugspannungen in Höhe des Spanndrahtes auftreten. Die Spannungsverluste im Spannstahl aus Kriechen und Schwinden sind bei Verwendung von Ziegelschalen dabei mit 15%, in allen anderen Fällen mit 25% der Spannstahllspannung unmittelbar nach Lösen der Vorspannung im Spannbett anzunehmen. Der Hebelarm der inneren Kräfte darf dem Bruchsicherheitsnachweis nach Abschnitt 6.2.2 entnommen werden.

7. Einbau der Flachstürze

7.1 Die Zuggurte sind beim Einbau in Abhängigkeit von ihrer Gesamthöhe in folgendem Abstand zu unterstützen:

Bei Zuggurten mit einer Gesamthöhe $\leq 6,0$ cm beträgt die Montagestützweite $\leq 1,00$ m;

bei Zuggurten mit einer Gesamthöhe $> 6,0$ cm beträgt die Montagestützweite $\leq 1,25$ m.

Die Montageunterstützung muß bleiben, bis die Druckzone eine ausreichende Festigkeit erreicht hat; im allgemeinen genügen 7 Tage. Alle Lasten aus Fertigteildecken oder Schalungen für Ort betondecken müssen bis dahin gesondert abgefangen werden.

7.2 Die Zuggurte sind am Auflager in ein Mörtelbett zu verlegen. Die Tiefe des Auflagers muß mindestens 11,5 cm betragen.

7.3 Beschädigte Zuggurte dürfen nicht verwendet werden.

7.4 Die Oberseite des Zuggurtes ist vor dem Aufmauern oder Aufbetonieren sorgfältig von Schmutz zu reinigen und anzunässen.

7.5 Jeder Lieferung ist eine Einbauanweisung beizufügen.

8. Statischer Nachweis

Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit des Sturzes ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Hierfür dürfen auch Bemessungstabellen verwendet werden, die von einem Prüfamt für Baustatik geprüft sind.

9. Güteüberwachung

Für die Durchführung der Güteüberwachung gelten die Bestimmungen von DIN 1084, Blatt 2.

Bei vorgespannten Zuggurten sind zusätzlich die Spannbetonrichtlinien,

bei Zuggurten aus Stahlleichtbeton zusätzlich die Leichtbetonrichtlinien zu beachten.

Die Druckfestigkeit der Schalen ist im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich, im Rahmen der Fremdüberwachung mindestens halbjährlich zu prüfen.

– MBl. NW. 1974 S. 228.

54

672

Geltendmachung von Manöver- und Übungsschäden

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1974
– VIII A 3 – 87.12.1

Der RdErl. v. 3. 4. 1969 (SMBL. NW. 54) wird wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält folgendes Aktenzeichen:

VIII A 3 – 87.12.1

2. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Um möglichen Unklarheiten zu begegnen, in Sonderheit um die Gemeinden und Gemeindeverbände in die Lage zu versetzen, ratsuchende Bürger an die richtigen Behörden

zu verweisen, gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Wehrbereichsverwaltung III nachstehend einen Überblick über das Verfahren bei der Geltendmachung von Manöver- und Übungsschäden (§§ 77, 78 des Bundesleistungsgesetzes – BLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 – BGBl. I S. 1769 –) bekannt:

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Ersatzleistungsanträge bei Schäden an **öffentlichen Straßen und Wegen** richten die Baulastträger unverzüglich formlos (zweifach) an die Wehrbereichsverwaltung III, 4 Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Straße 46. Die Anträge sollen die unter Nummer 2 genannten Angaben enthalten.

4.1 Da sich die Höhe des Schadens bei Antragstellung in der Regel noch nicht endgültig übersehen läßt, sind in dem Antrag anstelle der Höhe der beanspruchten Leistung lediglich die voraussichtlichen Instandsetzungskosten anzugeben.

4.2 Nach Abschluß der Instandsetzungsarbeiten ist der Wehrbereichsverwaltung III der endgültige Schadensbetrag mitzuteilen:

- Bei Schäden an Landstraßen mit Ausnahme von Ortsdurchfahrten in Gemeinden über 50000 Einwohner geschieht die Mitteilung durch Übersendung einer mit den Feststellungsvormerken gemäß § 88 Abs. 1c der Reichsrechnungslegungsordnung versehenen Schlußrechnung (zweifach). Außerdem ist auf der Schlußrechnung zu bescheinigen, daß auch die für die Bundeswehr geltenden „Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Straßen- und Wegschäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden“, v. 5. 9. 1969 (MinBFin S. 523) bei der Feststellung der Ersatzleistung berücksichtigt worden sind. Auf Grund der vorgelegten Rechnung wird die Ersatzleistung angewiesen.

- In den übrigen Fällen ist der Wehrbereichsverwaltung III der endgültige Schadensbetrag formlos mitzuteilen. In diesen Fällenwickelt sich das weitere Verfahren gemäß Nummer 3 ab.

4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Bei Manöver- und Übungsschäden, die die Stationierungsstreitkräfte verursacht haben, sind für die Entgegennahme von Anträgen auf Ersatzleistung nach § 77 BLG und auf Entschädigung nach § 78 BLG die folgenden Ämter für Verteidigungslasten zuständig (§ 3 der Vierten Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 13. Februar 1973 – GV. NW. S. 62/SGV. NW. 67 –):

Amt für Verteidigungs- lasten

zuständig für

1. der kreisfreien Stadt Aachen die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg

2. der kreisfreien Stadt Düsseldorf den Regierungsbezirk Düsseldorf

3. der kreisfreien Stadt Köln die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen und Köln, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis

4. der kreisfreien Stadt Münster den Regierungsbezirk Münster

5. des Kreises Paderborn den Regierungsbezirk Detmold

6. des Kreises Soest den Regierungsbezirk Arnsberg

Die Anträge enthalten zweckmäßigerweise die unter Nummer 2 aufgeführten Angaben und möglichst auch

Angaben über die Nationalität der Truppe, die den Schaden verursacht hat.

5. In Nummer 9 Satz 2 werden die Worte „(Nummern 7 bis 8)“ durch die Worte „(Nummern 5 bis 8)“ ersetzt.

6. Hinter Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

IV. Besondere Regelungen

11 Die Landschaftsverbände verfahren bei Beschädigungen von Bundesfernstraßen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte nach den hierfür vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bekanntgegebenen Regelungen.

7. Die Anlage erhält die beigefügte Fassung.

Anlage

Anlage

Regionale Zuständigkeitsbereiche der Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben

Lfd. Nr.	Standortverwaltung mit Geländebetreuungsaufgaben	Zuständigkeitsbereich Kreisfreie Stadt = (S) und Kreis = (K)	mit folgenden Einschränkungen
1	Aachen	Aachen (S)	
2	Augustdorf	Bielefeld (S) Gütersloh (K) Lippe (K) Paderborn (K) Höxter (K) Warburg (K) Herford (K) Minden-Lübbecke (K)	
3	Düren	Bergheim (K) Düren (K) Euskirchen (K) Bonn (S) Rhein-Sieg-Kreis (K)	außer ehem. Krs. Jülich
4	Eschweiler-Stolberg	Aachen (K) Heinsberg (K) Düren (K)	außer Gemeinde Niederkrüchten nur Gebiet des ehem. Kreises Jülich
5	Essen	Duisburg (S) Essen (S) Gladbeck (S) Recklinghausen (S) Bottrop (S) Gelsenkirchen (S) Oberhausen (S) Mülheim/Ruhr (S) Recklinghausen (K)	außer TrÜbPl. Haltern/Hullern einschl. TrÜbPl. Haltern/Borkenberge und Lavesum
		Düsseldorf (S) Krefeld (S) Mönchengladbach (S) Rheydt (S) Neuss (S)	
		Grevenbroich (K) Kempen-Krefeld (K) Düsseldorf-Mettmann (K)	nur Gemeinde Hubbelrath und Stadt Ratingen
		Heinsberg (K)	nur Gemeinde Niederkrüchten
6	Goch	Geldern (K) Kleve (K) Moers (K)	
7	Hamm	Hamm (S) Lüdinghausen (K) Beckum (K)	

Lfd. Nr.	Standortverwaltung mit Gelände betreuungsaufgaben	Zuständigkeitsbereich Kreisfreie Stadt = (S) und Kreis = (K)	mit folgenden Einschränkungen
8	Iserlohn	Hagen (S) Iserlohn (S) Iserlohn (K) Arnsberg (K) Meschede (K) Lüdenscheid (K) Ennepe-Ruhr-Kreis (K) Olpe (K)	nur Ortsteil Oedingen der Gemeinde Lennestadt
9	Münster	Münster (S) Münster (K) Warendorf (K) Coesfeld (K) Recklinghausen (K)	nur TrÜbPl. Haltern/Hullern einschl. TrÜbPl. Haltern/ Borkenberge und Lavesum
10	Rheine	Steinfurt (K) Tecklenburg (K)	
11	Siegen	Oberbergischer Kreis (K) Siegen (K) Wittgenstein (K) Olpe (K)	außer Ortsteil Oedingen der Gemeinde Lennestadt
12	Unna	Bochum (S) Castrop-Rauxel (S) Dortmund (S) Herne (S) Lünen (S) Wanne-Eickel (S) Wattenscheid (S) Witten (S) Unna (K) Büren (K) Brilon (K) Lippstadt (K) Soest (K)	
13	Wahn	Rheinisch- Bergischer Kreis (K) Köln (S) Köln (K)	
14	Wesel	Dinslaken (K) Rees (K) Bocholt (S) Ahaus (K) Borken (K)	
15	Wuppertal	Wuppertal (S) Remscheid (S) Solingen (S) Leverkusen (S) Rhein-Wupper-Kreis (K) Düsseldorf-Mettmann (K)	außer Gemeinde Hubbelrath und Stadt Ratingen

- MBl. NW. 1974 S. 230.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.